# SONDERNUTZUNGSSATZUNG

# Satzung der Stadt Hammelburg über die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze im Stadtgebiet Hammelburg (SNS)

#### vom 20.11.2017

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund des Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) und der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458), folgende Satzung:

# **SATZUNG**

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Hammelburg. Dazu zählt die Stadt Hammelburg selbst und sowie ihre zugehörigen Gemarkungen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung, bei denen die Stadt Hammelburg Veranstalter ist, Märkte die durch die Stadt Hammelburg genehmigt wurden und für das alljährlich stattfindende Volksfest.

# § 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht ausschließlich zum Zweck des Verkehrs, benutzt werden.

# § 3 Öffentliche Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:
  - a) die Gemeindestraße (Art. 46 BayStrWG),
  - b) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Stadt Hammelburg Träger der Straßenbaulast ist,
  - c) die Gehwege im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Hammelburg stehen (Art. 48 Abs. 1 BayStrWG).
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:
  - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Böschungen, die Fahrbahnen, Geh- und Radwege,
  - b) der Luftraum über dem Straßenverkehr,
  - c) Anlagen aller Art, z. B. Parkplätze, Verkehrszeichen samt ihren Halteeinrichtungen, sowie Bepflanzungen.

# § 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Hammelburg. Diese ist vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Hammelburg zu beantragen.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie zugelassen ist.
- (3) Die Verlängerung oder Änderung der Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.

# § 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Die Sondernutzung kann mit besonderen Auflagen und Bedingungen versehen werden, mit denen gewährleistet wird, dass die rechtlichen Vorgaben für eine Sondernutzung eingehalten werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (3) Auf Erteilung einer Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist eine persönliche, auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Erlaubnis.
- (4) Sondernutzungsrechte gelten ausschließlich für den Nutzungsberechtigten (persönliche Erlaubnis), sie können nicht auf andere übertragen werden. Ist ein Rechtsnachfolger an der Weiterführung der Sondernutzung interessiert, so hat er hierfür eine eigene persönliche Erlaubnis zu beantragen.
- (5) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

#### § 6 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Grundsätzlich bedarf jede Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Hammelburg.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) Plakatierungen und Werbetafeln,
  - b) Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gaststätten,
  - c) Baugerüste,
  - d) Container und Silos,
  - e) Baukräne,
  - f) Materiallagerungen,
  - g) Infostände,
  - h) Ausstellungstische,
  - i) Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Viehmarkt,
  - j) Altkleider- und Schuhcontainer,
  - k) Sammlungen mit Behältern, z. B. Eimern, Wäschekörbe, etc.,
  - l) Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art außerhalb der Marktzeit,
  - m) Kabelbrücken,
  - n) das Musizieren und den Betrieb von Tonwiedergabegeräten und
  - o) wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilung, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Werbeveranstaltungen, etc.

# § 7 Erlaubnisfähigkeit

- (1) Sondernutzungen sind nur erlaubnisfähig, wenn deren Ausübung in einer Weise der Verkehrsfunktion und dem Straßenbild entsprechend, nicht störenden Art und Weise erfolgt. Die Sondernutzung kann daher für verschiedene öffentliche Flächen unterschiedlich zuglassen werden.
- (2) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen sind:
  - a) das Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, Decken und Säulen und
  - b) das aggressive Betteln

# § 8 Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
- c) wenn die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

## § 9 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlage.
- (2) Die Stadt Hammelburg haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihren Organen oder Bediensteten ein Verschulden trifft.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Fläche fristgerecht wieder verkehrssicher herzustellen und der Stadt schriftlich mitzuteilen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Festlegung der Frist erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Verpflichteten haften für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers.

#### § 10 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Hammelburg.

# § 11 Anordnung für den Einzelfall - Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Hammelburg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Hammelburg die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtete sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG; BayRS 2010-2-I, GVBI 2013, S. 370) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.07.2014.

# § 12 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt, insbesondere eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

# § 13 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst, sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hammelburg zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulasten zusätzliche entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

# § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Hammelburg, 20.11.2017

Stadt Hammelburg

Armin Warmuth

Erster Bürgermeister